

Satzung der „Freunde und Förderer der Geschichtswissenschaft an der Universität Erlangen-Nürnberg e. V.“

**zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 9. Dezember 2008**

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

¹Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer der Geschichtswissenschaft an der Universität Erlangen-Nürnberg“. ²Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ ³Der Sitz des Vereins ist Erlangen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist bestrebt, die Lehr- und Forschungstätigkeiten am Department Geschichte der Universität Erlangen Nürnberg und gegebenenfalls weitere einschlägige Aktivitäten historisch orientierter Lehrstühle zu unterstützen, soweit öffentliche Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- (2) Zusätzlich ist der Verein im Sinne des Alumni-Gedankens bestrebt, die Kommunikation am Department Geschichte zwischen den Studierenden, Absolventen und Dozenten zu pflegen und den Kontakt zwischen Alumni und Alma Mater langfristig zu gewährleisten.
- (3) Der Satzungszweck wird durch ideelle und finanzielle Unterstützung verwirklicht, insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an das oben genannte Department zur Verwendung sowohl für wissenschaftliche Forschung und Lehre als auch zur Förderung der in § 2, Abs. 2 genannten Ziele.
- (4) Zu den in § 2, Abs. 2 genannten Zielen gehören:
 - die Bezuschussung von wissenschaftlichen Exkursionen, Tagungen und Publikationen,
 - die Beschaffung von Material für den Einsatz in der Lehre (z.B. wissenschaftliche Literatur, Projektoren, Beamer, Laptops),
 - die Förderung von Seminarprojekten,
 - die Förderung von Abschlussveranstaltungen mit Festvortrag und Überreichung der Zeugnisse an erfolgreiche Absolventen des Studiums der Geschichte,
 - die Prämierung herausragender wissenschaftlicher Leistungen (z.B. im Rahmen von Zulassungs-, Magister-, Masterarbeiten oder Dissertationen),
 - die Vergabe kurzfristiger Forschungsförderung für Nachwuchswissenschaftler.

(5) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ³Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁴Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. ⁵Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten, sie sind über Belege nachzuweisen. ⁶Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). ²Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

(1) ¹Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinszwecke zu fördern und zu unterstützen. ²Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. ³Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung des Aufnahmebeschlusses. ⁴Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. ⁵Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins. ⁶Der Austritt kann nur nach vorheriger schriftlicher Kündigung drei Monate zum Ende des Kalenderjahrs erfolgen. ⁷Ein Mitglied kann nach entsprechenden Vorschriften des BGB im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen das Ansehen und die Zwecke des Vereins sowie bei Zahlungsverzug durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit auf Vorschlag des Vorstands ausgeschlossen werden.

(2) ¹Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. ²Der Beitrag ist jeweils im Januar bzw. bei Eintritt fällig. ³Außer den regelmäßigen Beiträgen können Spenden eingezahlt werden, deren Höhe der Spender selbst festlegt. ⁴Beiträge und Spenden sind steuerlich im Rahmen der geltenden Gesetze absetzbar.

(3) Auf Empfehlung des Beirats können vom Vorstand die emeritierten und pensionierten Professoren des Departments Geschichte der Universität Erlangen-Nürnberg sowie weitere verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. ²Die Einladung mit Tagesordnung hat spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen. ³Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt:

1. Bericht des Vorstands über das vergangene Kalenderjahr,
2. Genehmigung der Jahresrechnung nach Prüfung der Kassenführung durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer und Gegenzeichnung des Schatzmeisters,
3. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Wahlen des Vorstands und des/der Kassenprüfer/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in,
6. Festsetzung des Jahresbeitrags,
7. weitere Punkte, die von einem Mitglied beantragt und mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht sein müssen.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins, über Satzungsänderungen und Ausschlussanträge nach § 4 mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, in den übrigen Punkten mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. ²Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) ¹Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Schatzmeister/in.
- (3) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. ²Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. ³Für die Außenvertretung genügen je zwei Vorstandsmitglieder. ⁴Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. ⁵Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.
- (4) ¹Dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall einem seiner Vertreter – obliegt die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. ³Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Beirat

- (1) Für den Beirat werden von der kollegialen Leitung des Departments Geschichte der Universität Erlangen-Nürnberg fünf Vertreter benannt.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand und gewährleistet die optimale Verwendung der dem Department Geschichte zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Universität Erlangen-Nürnberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die in der Mitgliederversammlung des Vereins am 9.12.2008 beschlossene Satzungsänderung ist mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen unter VR 21471 am 26.2.2009 in Kraft getreten.